

1. Änderungssatzung

vom 12. Dezember 2024

zur Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Saulheim vom 26. März 2019

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Saulheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes für Rheinland-Pfalz (BestG) in der Sitzung am 02.10.2024 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel I

Folgende Regelungen der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Saulheim vom 26.03.2019 werden wie folgt neu gefasst:

§ 1: § 8 Abs. 3:

- (3) Auf den anonymen Urnengrabfeldern, den Urnenrasengrabfeldern sowie den Urnengemeinschaftsgrabfeldern dürfen nur Urnen aus biologisch abbaubarem Material beigesetzt werden.

§ 2: § 15 Abs. 1 d):

- (d) Urnenreihengrabstätten auf Urnengemeinschaftsgrabfeldern

§ 3: § 15 Abs. 4:

- (4) Die Grabstätten auf den Urnengemeinschaftsgrabfeldern werden als Urnenreihengrabstätten vergeben. Dies sind Einzel-Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit schriftlich zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts ist nicht möglich.

§ 4: § 20 Abs. 6:

- (6) Die Urnengemeinschaftsgrabfelder werden von der Ortsgemeinde als öffentliche Grünfläche eingerichtet und gepflegt. Die Grabstätten dürfen nicht mit Einfassungen, Grabmalen oder sonstigem Schmuck versehen werden. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, auf und vor den Grabstätten platzierte Gegenstände ohne vorherige Ankündigung zu entfernen.
An der Grabstätte darf ausschließlich an der Bestattung und bis zu 4 Wochen danach Blumenschmuck hinterlegt werden. Nach dieser Zeit ist der Blumenschmuck durch den Inhaber der Grabzuweisung zu entfernen.

Auf Wunsch des Inhabers der Grabzuweisung kann eine beschriftete Platte an einer Stele angebracht werden. Die Platten werden einheitlich von der Ortsgemeinde beschafft und angebracht. Die Beschriftung erfolgt durch den Verantwortlichen für die Grabstätte. Dieser hat die Kosten für die Platten sowie die Beschriftung zu tragen.

§ 5: Nach § 21 wird folgender § 21a eingefügt:

§ 21 a

Verbot von Grabmalen aus Kinderarbeit

- (1) Grabmale und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt worden sind. Herstellung umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.
- (2) Für die Nachweiserbringung und Ausnahmen von der Nachweispflicht gelten § 6 a Abs. 2 und Abs. 3 Bestattungsgesetz Rheinland-Pfalz (BestG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6: Nach § 31 Abs. 1 Nr. 16 wird folgende Nr. 17 angefügt:

17. als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabsteine errichtet, die gegen die Vorschriften des § 21a verstoßen.

Artikel II

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Saulheim, 12. Dezember 2024


Christoph Fölix,
Bürgermeister der
Ortsgemeinde Saulheim



Bekanntgemacht im Nachrichtenblatt
der Verbandsgemeinde Wörrstadt
Nr. 1 vom 09.01.2024
Wörrstadt, der 19.12.2024
Im Auftrag

P. Kocel